

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kappel am Albis

Vom 1. Januar 2022

SRL-Nr. 100.1

Angenommen an der Urnenabstimmung am 26. September 2021

Genehmigt vom Regierungsrat am 8. Dezember 2021 (Beschluss Nr. 1448)

In Kraft getreten am 1. Januar 2022



GEMEINDE

Kappel am Albis

Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Kappel am Albis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 **Gemeindeart**

Kappel am Albis bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt die Aufgaben der Primarschule sowie weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 **Bezeichnung Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Kappel am Albis wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 4 **Wählbarkeit**

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

B. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 **Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten, deren oder dessen Wahl durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege erfolgt,
2. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

Art. 6 **Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

- ¹⁾ Die Erneuerungswahlen der in Art. 5 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlzetteln.
- ²⁾ Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- ³⁾ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 **Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck,

3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 8 Fakultatives Referendum

- 1) In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- 2) Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

C. Gemeindeversammlung

Art. 9 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Rechtssätze:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. das Polizeireicht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 10 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen von Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,

Art. 12 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von und Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert mehr als CHF 300'000,
8. der Erwerb von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 900'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Die Gemeindebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Offenlegung von Interessenbindungen

- 1) Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- 2) Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 14 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- 1) Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Behördenerlass fest.
- 2) Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

B. Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

- 1) Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.
- 2) Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 16 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- 1) Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- 2) Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.
- 3) Der Gemeinderat ernennt oder wählt die Mitglieder des Wahlbüros in freier Wahl.
- 4) Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an oder ernennt die Funktionäre, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, für welche nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 1) Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 8. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.
- 2) Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 5. die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
 6. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,

7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
9. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
10. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters,
11. die Behandlung von Steuererlassgesuchen,
12. die Grundsteuereinschätzungen.

Art. 19 Finanzbefugnisse

- 1) Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 90'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 120'000 im Jahr,
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
 3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen.
- 2) Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 90'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000,
 5. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000,
 6. der Erwerb von Grundstücken ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 900'000,
 7. Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert mehr als CHF 300'000,
 8. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 20 Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte

- 1) Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 2) Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.
- 3) Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

C. Schulpflege

Art. 21 Zusammensetzung

- 1) Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.
- 2) Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 23 Aufgaben

- 1) Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule.
- 2) Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Zu den weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung gehören namentlich die Führung von Tagesstrukturen.

Art. 24 Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte

- 1) Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten, inklusive den Schulleitungen, bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- 2) Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- 1) Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- 2) Die Schulpflege ernennt und stellt an:
 - a) die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
 - b) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,
7. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 28 Finanzbefugnisse

- 1) Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 30'000 im Jahr.
- 2) Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die, unter Vorbehalt des Volksschulrechts, in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck.
- 3) Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck sind bis zu zwei Dritteln delegierbar.
- 4) Die Schulpflege regelt in einem Behördenerlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- 1) An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

D. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 30 Zusammensetzung

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen.
- 2) Die Präsidentin oder der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.
- 3) Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 31 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

- 1) Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- 2) Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- 3) Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- 2) Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 27. November 2011 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Übergangsregelungen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kappel am Albis wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Jakob Müller
Gemeindepräsident

Stefanie Dünnerberger-Forlin
Gemeindeschreiberin